



OSTALBKREIS

**Rechtsverordnung des Landratsamtes Ostalbkreis
über Gebühren
für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen
Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs
(Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)**

Auf Grund von § 4 Abs. 1, Abs. 3 i. V. m. § 8 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) i. V. m. Artikel 79 und Artikel 80 der Verordnung (EG) Nr. 625/2017 (EU Abl. L 95 S. 1 vom 07.04.2017) in der jeweils aktuellen Fassung wird verordnet:

§ 1

Kostenpflichtige Tatbestände

- (1) Für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs werden Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung erhoben.

- (2) Eine Gebührenpflicht besteht für
 - a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen und Kontrollen im Zusammenhang mit Schlachtstätigkeiten, insbesondere die Schlachttier- und Schlachtgeflügeluntersuchung, die Überwachung der mobilen Schlachtung im Erzeugerbetrieb, die Untersuchung des Schlachtgeflügels auf die Nämlichkeit und auf Transportschäden, Fleisch- und Geflügelfleischuntersuchungen einschließlich der Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Nachuntersuchung, Endbeurteilung und Tagebuchführung, der Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchungen stichprobenweise und bei Verdacht sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, soweit diese zur Endbeurteilung erforderlich sind
 - b) Schlachttieruntersuchung bei Farmwild einschl. Laufvögeln, soweit diese nicht in zeitlichem Zusammenhang mit Untersuchungen und Kontrollen nach Buchst. a stehen
 - c) Fleischuntersuchung bei erlegtem Wild
 - d) Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan
 - e) Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

- f) Untersuchungen auf BSE und Maßnahmen nach der EG-TSE-Ausnahmereverordnung in der jeweils geltenden Fassung
- g) sonstige gesetzliche oder von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen
- h) amtliche Bescheinigungen (insbesondere Genusstauglichkeits- und Schlachtbescheinigungen).

§ 2 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren für die in § 1 Abs. 2 genannten Tatbestände ergibt sich aus der Anlage.
- (2) Wenn das zur Untersuchung angemeldete Tier nicht bereitsteht („Schlachtausfall“), die Schlachtier- oder Fleischuntersuchung aus Gründen, die der Anmeldende zu vertreten hat, nicht oder nur verzögert durchgeführt werden kann („Schlachtverzögerung“: bei Rindern mehr als 1 Stunde, bei anderen Schlachtierarten mehr als 30 Minuten), wird eine erhöhte Gebühr entsprechend der Anlage zu dieser Verordnung erhoben.
- (3) Kann die Schlachtieruntersuchung und die Fleischuntersuchung nicht im sachlich/zeitlichen bzw. räumlich/örtlichen Zusammenhang durchgeführt werden, wird die Gebühr nach der Anlage zu dieser Verordnung im Verhältnis 20 zu 80 für die Schlachtier- und die Fleischuntersuchung aufgeteilt.
- (4) Erfolgen bei Schlachtungen die Untersuchungen und Kontrollen auf Verlangen desjenigen, der diese veranlasst, zu einer Zeit, in der der einschlägige Tarifvertrag hierfür Zuschläge vorsieht („Sonderarbeitszeit“ zwischen 18:00 und 7:00 Uhr, an Samstagen nach 15:00 Uhr sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen), wird eine erhöhte Gebühr entsprechend der Anlage zu dieser Verordnung erhoben.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Beginn der öffentlichen Leistung.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

§ 5
Übergangsbestimmungen

- (1) Die Rechtsverordnung des Landratsamts Ostalbkreis über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs) vom 10.01.2020 wird mit Wirkung vom 31.12.2021 aufgehoben.
- (2) Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine öffentliche Leistung, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, ist die Rechtsverordnung des Landratsamts Ostalbkreis über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs) vom 10.01.2020 anzuwenden.

gez. Dr. Joachim Bläse, Landrat
Landratsamt Ostalbkreis
Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Az. 506.6 / 9150.82
Aalen, 6. Dezember 2021

Online bereitgestellt am 15. Dezember 2021.

Anlage

zur Rechtsverordnung des Landratsamtes Ostalbkreis
über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von
zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs
(Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)
vom 06.12.2021

Amtliche Untersuchungen					
1.	Handwerkliche Schlachtbetriebe				
	Schlachttier- und Fleischuntersuchung mit/ohne Trichinenuntersuchung, einschl. Rückstandsuntersuchung und bakteriologischer Untersuchung	Gebühr je Tier Normalarbeitszeit > 5 Tiere/Tag	Gebühr je Tier Normalarbeitszeit <= 5 Tiere/Tag	Erhöhte Gebühr je Tier Sonderarbeitszeit ¹⁾ , Schlachtverzögerung oder -ausfall > 5 Tiere/Tag	Erhöhte Gebühr je Tier Sonderarbeitszeit ¹⁾ , Schlachtverzögerung oder -ausfall <= 5 Tiere/Tag
1.1	Rind	24,66 €	28,45 €	39,40 €	46,23 €
1.2	Schwein mit Trichinenuntersuchung	17,09 €	20,88 €	23,22 €	30,04 €
1.3	Schwein ohne Trichinenuntersuchung	12,39 €	16,18 €	18,52 €	25,34 €
1.4	Schaf / Ziege	10,19 €	13,98 €	15,26 €	22,08 €
1.5	Lamm / Jungziege (bis 12 Monate)	8,00 €	11,79 €	15,74 €	21,16 €

¹⁾ Sonderarbeitszeit: Zeit zwischen 18:00 und 7:00 Uhr, an Samstagen nach 15:00 Uhr sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen

2.	Großbetriebe mit mehr als 2500 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt	
	Schlachttier- und Fleischuntersuchung mit/ohne Trichinenuntersuchung, einschl. Rückstandsuntersuchung und bakteriologischer Untersuchung	Gebühr je Tier
2.1	Rind	18,55 €
2.2	Kalb	18,55 €
2.3	Schwein mit Trichinenuntersuchung	4,77 €
2.4	Schwein ohne Trichinenuntersuchung	4,02 €

3.	Hausschlachtung (gerundete Beträge wegen Barzahlung)				
	Schlachttier- und Fleischuntersuchung mit/ohne Trichinenuntersuchung (gesonderte Berechnung einer erforderlichen bakteriologischen Untersuchung bei Bedarf)	Gebühr je Tier Normalarbeitszeit	Gebühr je Tier ohne Schlachttier- untersuchung (20%-Gebühren- ermäßigung)	Erhöhte Gebühr je Tier Sonderarbeitszeit ¹⁾ , Schlachtverzögerung oder -ausfall	Erhöhte Gebühr je Tier Sonderarbeitszeit ¹⁾ , Schlachtverzögerung oder -ausfall ohne Schlachttier- untersuchung (20% Ermäßigung)
3.1	Rind	28,00 €	22,40 €	45,80 €	36,60 €
3.2	Schwein mit Trichinenuntersuchung	26,10 €	20,90 €	35,30 €	28,80 €
3.3	Ferkel (bis 25 kg)	17,00 €	13,60 €	26,10 €	20,90 €

3.4	Schaf / Ziege	17,70 €	14,20 €	25,90 €	20,70 €
3.5	Lamm / Ziegenlamm (bis 12 Monate)	11,50 €	9,20 €	19,60 €	15,70 €
3.6	Farmwild / Wild	20,30 €	16,20 €	30,00 €	24,00 €
3.7	Bakteriologische Untersuchung, je Untersuchungsprobe (nur im Bedarfsfall, einschl. Laborkosten)	56,70 €			

1) Sonderarbeitszeit: Zeit zwischen 18:00 und 7:00 Uhr, an Samstagen nach 15:00 Uhr sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen

4.	Gesonderte Trichinenuntersuchung	
4.1	Untersuchung von Wildschweinproben während der festgelegten Trichinenuntersuchungszeiten *) (einschl. Verwaltungsaufwand)	Gebühr je Untersuchungsprobe 7,00 €
4.2	Untersuchung von Trichinenproben außerhalb der festgelegten Trichinenuntersuchungszeiten *) (gesonderter Verdauungsansatz)	Gebühr je Ansatz 35,30 €
4.3	Probenentnahme, wenn diese nicht anlässlich der Fleischuntersuchung oder nicht durch den Jagdausübungsberechtigten erfolgt	a) Gebühr je Tier <u>bei höchstens 5 Tieren</u> 5,90 € b) Gebühr je Tier <u>bei 6 und mehr Tieren</u> (ab dem 1. Tier) 2,80 € zzgl. Wegstreckenpauschale zu a) oder b) 14,90 €

*) festgelegte Trichinenuntersuchungszeiten: lt. jeweils aktuellem Verzeichnis der TU-Stellen im Ostalbkreis (www.veterinaerwesen.ostalbkreis.de)

5.	Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb	Gebühr je Besuch
5.1	Mastgeflügel und Suppenhühner bei Bestandsgröße ≤ 10.000 Tieren	50,00 € einschl. Fahrtkostenpauschale
5.2	Mastgeflügel bei Bestandsgröße > 10.000 Tieren	95,00 € einschl. Fahrtkostenpauschale

6.	Farmwild einschl. Laufvögel gewerblich und erlegtes Wild im Bedarfsfall	
6.1	Schlachttieruntersuchung nach Aufwand, Gebühr je Viertelstunde 6.1 fällt zusätzlich zur Fleischuntersuchung (6.2-6.5) an	13,00 €
6.2	Fleischuntersuchung > 5 Tiere - Normalarbeitszeit	Gebühr je Tier 13,72 €
6.3	Fleischuntersuchung ≤ 5 Tiere - Normalarbeitszeit	Gebühr je Tier 17,51 €
6.4	Fleischuntersuchung > 5 Tiere - Sonderarbeitszeit	Gebühr je Tier 20,33 €
6.5	Fleischuntersuchung ≤ 5 Tiere - Sonderarbeitszeit	Gebühr je Tier 27,15 €

7.	Mobile Schlachtung im Erzeugerbetrieb	
7.1	Überwachung der mobilen Schlachtung nach Aufwand, Gebühr je Viertelstunde Fahrtkostenpauschale 7.1 fällt zusätzlich zur Schlachttier- und Fleischuntersuchung (1.1 - 1.5) an	13,00 € 9,00 €

8.	Sonstige Leistungen	
8.1	Amtliche Bescheinigungen	Gebühr je Bescheinigung
8.1.1	Genusstauglichkeitsbescheinigung	16,00 €
8.1.2	Bescheinigung über Genussuntauglichkeit im Schlachtbetrieb	16,00 €
8.2	Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mit- gliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkom- mens über den Europäischen Wirtschaftsraum zzgl. Fahrtkostenpauschale	Gebühr je Viertelstunde 16,00 € 35,00 €
8.3	BSE-Untersuchung	
8.3.1	BSE-Untersuchung in Großbetrieben mit mehr als 2500 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt	Transportkostenpauschale Landratsamt zum Labor 26,05 € zzgl. Auslagen für die Laboruntersuchung (nach tatsächl. Anfall, abzgl. EU-Kostenerstattung)

8.3.2	<p>BSE-Untersuchung in sonstigen Betrieben und bei Hausschlachtungen</p> <p>Probenahme, Probentransport zum Landratsamt und Probenversand an das Labor einschl. der damit zusammenhängenden Tätigkeiten sowie Verwaltungsaufwand</p>	<p>Gebühr je Probe</p> <p>61,77 €</p> <p>zzgl. Auslagen für die Laboruntersuchung (nach tatsächl. Anfall, abzgl. EU-Kostenerstattung)</p>
8.4	<p>Besondere Tätigkeiten der Amtlichen Tierärzte auf Anordnung der Behörde (z.B. Hygieneüberwachung)</p> <p>Gebühr je Viertelstunde</p>	<p>13,00 €</p>
8.5	<p>Sonderzeiten zu Gebührenziffern 6. - 8.2</p> <p>Öffentliche Leistung aus besonderen Gründen außerhalb der üblichen Arbeitszeiten oder an Samstagen</p> <p>Öffentliche Leistung aus besonderen Gründen an Sonntagen oder Feiertagen</p>	<p>1,25-faches der Gebühr</p> <p>1,35-faches der Gebühr</p>
8.6	<p>Für sonstige Untersuchungen und Kontrollen auf Anordnung der Behörde werden Gebühren und Auslagen nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben</p>	